



## **Einsatz von uniSCAN® Röntgenprüfanlagen**

**Stand 1. Januar 2018**

### (1) Einsatz von uniSCAN Gepäck-Röntgenprüfanlagen

Anzeige des Betriebes in Deutschland

uniSCAN Gepäck-Röntgenprüfanlagen sind so konstruiert, dass die Außendosiswerte der Röntgenstrahlung unter den Grenzwerten für Vollschutzgeräte liegen ( $< 3\mu\text{Sv/h}$  in 0,1 m Abstand). Voraussetzung für den Betrieb von uniSCAN Gepäck-Röntgenprüfanlagen ist eine Anzeige gemäß § 4 der Röntgenverordnung (RöV), welche mindestens vier (4) Wochen vor Inbetriebnahme an die für das jeweilige Bundesland zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen der Anzeige nachzuweisen ist. Die Bestellung des Strahlenschutzbeauftragten durch den Strahlenschutzverantwortlichen ist der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Anzeige nachzuweisen und obliegt der Verantwortung des Strahlenschutzverantwortlichen. Der Strahlenschutzbeauftragte sowie dessen mögliche Stellvertreter müssen einen Fachkudkurs der Gruppe 3 gemäß der Richtlinie für die Fachkunde im Strahlenschutz nachweisen. Des Weiteren muss die Fachkunde durch die jeweilige Aufsichtsbehörde der Landesregierung bestätigt und ausgestellt werden. Als Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss von Kurs R3 und der Erteilung der Strahlenschutzfachkunde ist ein Grundmaß an technischem Verständnis notwendig. Des Weiteren ist ein Sachverständigen-Gutachten notwendig, welches vor der Inbetriebnahme am Betriebsort erstellt werden muss. Das Gutachten muss von einem anerkannten und vom Verkäufer, Käufer und Betreiber unabhängigen Sachverständigen erstellt werden (z. B. TÜV) und ist der zuständigen Aufsichtsbehörde im Rahmen der Anzeige vorzulegen. Eine bundesweite Bauartzulassung für uniSCAN Gepäck-Röntgenprüfanlagen als Basis-, Hoch- oder Vollschutzgeräte existiert nach momentanem Stand nicht. Für mobile uniSCAN Gepäck-Röntgenprüfanlagen ist eine bundesweite Zulassung für den Betrieb notwendig.

### (2) Einsatz von uniSCAN Personen-Röntgenprüfanlagen

Eingeschränkter Betrieb in Deutschland mit Sondergenehmigung

Der Einsatz von uniSCAN Personen-Röntgenprüfanlagen zum Zwecke der Zutrittskontrolle oder zur Suche von Gegenständen, die eine Person an oder in ihrem Körper verbirgt, ist in Deutschland nach Anlage 5 zu § 2a Absatz 3 der RöV nicht erlaubt, sofern die Anwendung nicht

- a) auf Grund eines Gesetzes erfolgt und unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben notwendig ist oder
- b) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zum Zweck der Verteidigung oder der Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen zwingend erforderlich ist.

Sollte die Sondergenehmigung vom zuständigen Ministerium für den Einsatz vorliegen, gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften zum Einsatz von Röntgenprüfanlagen für den Betrieb in Deutschland (nach RöV). uniSCAN Personen-Röntgenprüfanlagen sind aufgrund Ihres Aufbaus weder Basis-, Hoch oder Vollschutzgeräte, da die Strahlenquelle zwar gerichtet, aber nicht vollständig geschützt ist. Es obliegt dem Endverwender, die entsprechend erweiterten Strahlenschutz-, Sicherheits- und Kontrollbereiche zu kennzeichnen und die Einhaltung zu überwachen. Alle uniSCAN Personen-Röntgenprüfanlagen sind von unabhängigen Prüfinstitutionen nach US Standard ANSI/HPS N43.17-2009 GENERAL USE und/oder LIMITED USE getestet und zertifiziert.

### (3) Einsatz von uniSCAN Fahrzeug-Röntgenprüfanlagen

Eingeschränkter Betrieb in Deutschland mit Sondergenehmigung

Durch die erhöhte Strahlendosis dürfen uniSCAN Fahrzeug-Röntgenprüfanlagen in Deutschland nur zum Röntgenscan bei unbesetzten Fahrzeugen (ohne Fahrer, Fahrzeuginsassen, Fahrgäste, Betreiber und andere Personen, Tiere, etc.) eingesetzt werden und bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften zum Einsatz von Röntgenprüfanlagen für den Betrieb in Deutschland (nach RöV). uniSCAN Fahrzeug-Röntgenprüfanlagen sind aufgrund Ihres Aufbaus weder Basis-, Hoch oder Vollschutzgeräte, da die Strahlenquelle zwar gerichtet, aber nicht vollständig geschützt ist. Es obliegt dem Endverwender, die entsprechend erweiterten Strahlenschutz-, Sicherheits- und Kontrollbereiche zu kennzeichnen und die Einhaltung zu überwachen. Bei mobilen Fahrzeug-Röntgenprüfanlagen ist der sich im laufendem Röntgenbetrieb verschiebende Röntgen- und Strahlenschutzbereich zu beachten und unbedingt einzuhalten. Alle uniSCAN Fahrzeug-Röntgenprüfanlagen sind von unabhängigen Prüfinstitutionen nach US Standard ANSI/HPS N43.17-2009 GENERAL USE und/oder LIMITED USE getestet und zertifiziert.

(4) Im Ausland gelten die jeweiligen Strahlenschutzgesetze des Endverwenderlandes. Die Einhaltung dieser obliegt dem Endkunden.

**unival group GmbH steht Ihnen gerne unter der Telefonrufnummer +49 228 9268580 oder unter der E-Mail Adresse [service@unival-group.com](mailto:service@unival-group.com) für Rückfragen zur Verfügung.**

